



Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
		geb. am
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

Bogen für die Delegation zu einer osteopathischen Behandlung im Rahmen der Hausarztzentrierten Versorgung (AOK-HausarztProgramm) gemäß § 73b SGB V

Auf Wunsch des gesetzlichen Vertreters des Säuglings, nach medizinischer Abklärung, Ausschluss von Kontraindikationen und Ausschöpfung der hausärztlichen bzw. pädiatrischen Intervention erfolgt eine Delegation zu einer osteopathischen Behandlung im Rahmen des AOK-HausarztProgramms für Säuglinge, die bei der AOK-Baden-Württemberg versichert sind, bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres mit unstillbaren, dauerhaften Schrei- und Unruheattacken (sog. Regulationsstörungen) oder „KiSS-Syndrom“ (Kopfgelenk-induzierte-Symmetrie-Störung).

Bestätigung durch gewählten HZV-Arzt

Bitte das heutige Datum eintragen

<input type="text"/>							
TT	MM	JJJ					

Vertragsarztstempel

Unterschrift des HZV-Arztes (Kinder- u. Jugendarzt/ Allgemeinarzt/ hausärztl. Internist)

**Hinweise für den Versicherten:**

**Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme zur osteopathischen Behandlung im Rahmen des AOK-HausarztProgramms in Höhe von maximal einmalig 100 €:**

1. AOK-versicherter Säugling bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres mit unstillbaren, dauerhaften Schrei- und Unruheattacken oder KiSS-Syndrom
2. Einschreibung des AOK-versicherten Säuglings nach Ziff. 1 in die hausarztzentrierte Versorgung (AOK-HausarztProgramm) gemäß § 73b SGB V bei Veranlassung der Delegation
3. Inanspruchnahme von Osteopathen/-innen, die durch die AOK Baden-Württemberg aufgrund ihrer Qualifikation anerkannt sind. (Bitte erkundigen Sie sich **vor** der Behandlung bei Ihrer AOK-Bezirksdirektion oder unter [www.aok-bw.de/teilnehmende-osteopathen](http://www.aok-bw.de/teilnehmende-osteopathen) über die von der AOK-Baden-Württemberg anerkannten Osteopathen/-innen.)
4. Mit Ende der AOK-Mitgliedschaft und/oder mit der Beendigung der Teilnahme am AOK-HausarztProgramm endet die Berechtigung zur Inanspruchnahme für eine osteopathische Behandlung im Rahmen des AOK-HausarztProgramms.
5. Die Kostenübernahme in Höhe von maximal 100 Euro wird einmalig gewährt.

**Ja**, ich akzeptiere und erfülle die unter Ziffern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme zur osteopathischen Behandlung im Rahmen des AOK-HausarztProgramms.

Bitte das heutige Datum eintragen

<input type="text"/>							
TT	MM	JJJ					

Unterschrift des gesetzl. Vertreters des AOK-versicherten Säuglings